

Gehaltstarifvertrag

für Tiermedizinische Fachangestellte / Tierarzthelfer / Tierarzthelferinnen

zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird folgender Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen¹, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2

Anwendungsbereich

Dieser Gehaltstarifvertrag bestimmt unmittelbar und zwingend den Inhalt aller Arbeitsverträge zwischen einem Mitglied des Bundesverbandes Praktizierender Tierärzte e.V. und einem Mitglied des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

¹ Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

§ 3 Berufsjahre

- (1) Das Gehalt richtet sich nach den Berufsjahren der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin.
- (2) Die Berufsjahre zählen vom Ersten des Monats an, in dem die Prüfung zur Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin bestanden wurde und die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin im Angestelltenverhältnis steht. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit einer Arbeitszeit von 50 % und weniger der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen. Teilzeitarbeitsverhältnisse, mit mehr als 50 % der Regelarbeitszeit einer Vollzeitkraft, sind voll auf die Berufsjahre anzurechnen. Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis auf Grund Inanspruchnahme gesetzlicher Elternzeiten ruht, sind nicht berücksichtigungsfähig.

§ 4 Bezüge

Die Bezüge werden monatlich gezahlt und müssen der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin spätestens am letzten Werktag eines jeden Monats zur Verfügung stehen.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung/Entgeltumwandlung

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Gehälter für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen

- (1) Es gelten folgende Gehaltstabellen für vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferinnen und Tierarztfachhelferinnen.

Tätigkeitsgruppe I: Grundgehalt

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit abgeschlossener Berufsausbildung.

Tätigkeitsgruppe II: 10 % Zuschlag

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin mit einer oder mehreren anerkannten für die Praxis relevante Fortbildung(en) im Gesamtvolumen von 24 Stunden auf einem veterinärmedizinischen Teilgebiet oder im Verwaltungsbereich.

Um den Erhalt der Tätigkeitsgruppe II zu bestätigen, sind insgesamt 8 anerkannte für die Praxis relevante Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr nachzuweisen und mit dem Praxisinhaber abzustimmen. Sie müssen nicht im Zusam-

menhang mit den Fortbildungen stehen, die zur Höhergruppierung geführt haben.

Tätigkeitsgruppe III: 20 % Zuschlag

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin, die eine geregelte Weiterbildung nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz abgeschlossen hat und auf Grund schriftlicher Vereinbarung entsprechend eingesetzt wird.

Gültig ab 01.06.2012

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.455,00 €	1.600,50 €	1.746,00 €
3. und 4.	1.575,00 €	1.732,50 €	1.890,00 €
5. und 6.	1.667,50 €	1.834,50 €	2.001,00 €
7. und 8.	1.770,00 €	1.947,00 €	2.124,00 €
9. und 10.	1.872,00 €	2.059,50 €	2.246,50 €
11. und 12.	1.941,00 €	2.135,50 €	2.329,50 €
13. und 14.	2.009,00 €	2.210,00 €	2.411,00 €
ab 15.	2.077,50 €	2.285,50 €	2.493,00 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

Gültig ab 01.06.2013

Berufsjahre	Tätigkeitsgruppe I	Tätigkeitsgruppe II	Tätigkeitsgruppe III
1. und 2.	1.488,50 €	1.637,50 €	1.786,50 €
3. und 4.	1.611,50 €	1.773,00 €	1.934,00 €
5. und 6.	1.706,00 €	1.877,00 €	2.047,50 €
7. und 8.	1.811,00 €	1.992,50 €	2.173,50 €
9. und 10.	1.915,50 €	2.107,50 €	2.299,00 €
11. und 12.	1.986,00 €	2.185,00 €	2.383,50 €
13. und 14.	2.055,50 €	2.261,50 €	2.467,00 €
ab 15.	2.125,50 €	2.338,50 €	2.551,00 €
je 3 weitere BJ.	2 %	2 %	2 %

(1 a) Für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.05.2012 gelten die Gehälter für vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen gemäß dem Gehaltstarifvertrag vom 14.10.2008 weiter fort.

(1 b) Vollzeitbeschäftigte Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferinnen erhalten für die Monate Januar bis Mai 2012 eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro, zahlbar spätestens mit dem Gehalt Juni 2012. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zahlung anteilig im Verhältnis zu der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit.

Beginnt oder endet das Beschäftigungsverhältnis in der Zeit von Januar bis Mai 2012, ist die Einmalzahlung anteilig zu zahlen. In diesem Fall erhält die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzhelferin für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, 1/5tel der Einmalzahlung und für jeden angefangenen Kalendermonat hiervon 1/30tel pro Kalendertag.

- (2) Für die Einstufung in die Tätigkeitsgruppe II und den Erhalt werden Fortbildungsveranstaltungen anerkannt, die durch die Arbeitsgemeinschaft Fortbildung TFA/TAH² mit entsprechender Stundenzahl bestätigt sind.
- (3) Übergangsregelung:
Für die Einstufung sind auch Fortbildungen anzuerkennen, die vor In-Kraft-Treten des Gehaltstarifvertrages in der Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2008 insgesamt oder teilweise absolviert wurden und die nachträglich von der Arbeitsgemeinschaft tariflich im Sinne von Absatz 2 anerkannt werden.
- (4) Nicht vollzeitberufstätige Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes für Vollzeitbeschäftigte.

§ 6 Ausbildungsvergütung

- (1) Die Ausbildungsvergütung beträgt für Auszubildende ab dem **01.06.2012**
- | | |
|----------------------|-------|
| im 1. Jahr monatlich | 530 € |
| im 2. Jahr monatlich | 600 € |
| im 3. Jahr monatlich | 650 € |
- (2) Für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.05.2012 gelten die Ausbildungsvergütungen gemäß dem Gehaltstarifvertrag vom 14.10.2008 weiter fort.
- (3) Auszubildende erhalten für die Monate Januar bis Mai 2012 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, zahlbar spätestens mit der Zahlung der Ausbildungsvergütung Juni 2012.
Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis in der Zeit von Januar bis Mai 2012, ist die Einmalzahlung anteilig zu zahlen. In diesem Fall erhält die Auszubildende für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Ausbildungsverhältnis bestanden hat, 1/5tel der Einmalzahlung und für jeden angefangenen Kalendermonat hiervon 1/30tel pro Kalendertag.

§ 7 Abrechnung

Die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin hat Anspruch auf eine schriftliche Abrechnung ihrer Bezüge.

² Tiermedizinische Fachangestellte / Tierärzthelferin

§ 8 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierarzthelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9 Zuschläge

Für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind Zuschläge zu zahlen, die nach Arbeitsstunden berechnet werden. Dabei wird ein Stundensatz von 1/173tel des Monatsgehaltes zu Grunde gelegt.

(1) Der Zuschlag beträgt je Stunde

a) für Überstunden	25 %
b) für Sonn- und Feiertagsarbeit	50 %
c) für Arbeiten am Neujahrstag, dem 01. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen	100 %
d) für Nachtarbeit	50 %

(2) Besteht für dieselbe Zeit Anspruch auf mehrere Zuschlagssätze, so ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 10 In-Kraft-Treten und Laufzeit

(1) Dieser Gehaltstarifvertrag tritt am **01.01.2012** in Kraft.

(2) Dieser Gehaltstarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden, frühestens zum **31.03.2014**.

Protokollnotiz zu § 3 (2), Berufsjahre

Die Berufsjahrberechnung gemäß § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.2000 gilt für alle Beschäftigungsverhältnisse, die ab dem 01.02.2001 abgeschlossen werden.

Für Arbeitsverhältnisse, die vor dem 01.02.2001 bestanden haben, gelten die Regelungen des § 3 (2) des Gehaltstarifvertrages vom 08.12.1999.

Protokollnotiz zu § 5, Tätigkeitsgruppe II

Fortbildungen zum Erreichen der Höhergruppierung in die Tätigkeitsgruppe II können z. B. auf folgenden Gebieten absolviert werden:

- Physiotherapie
- Labor/Geräte
- Chirurgie
- Fütterung- und Ernährungsberatung
- Strahlenschutz - soweit nicht in Erstausbildung enthalten
- Praxismanagement/Verwaltung/Kommunikation
- OP/Narkose Assistenz
- Assistenz in tierzahnmedizinischen Bereichen

Besteht unverschuldet für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin keine Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen zum Erhalt der Tätigkeitsgruppe II, darf dies keine Nachteile für die Tiermedizinische Fachangestellte/Tierarzthelferin zur Folge haben.

Frankfurt/Main, Dortmund, **02. Mai 2012**